



Postanschrift

R. Behr – Hochschule in der Akademie der Polizei
Braamkamp 3b, 22297 Hamburg

**Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel**

Prof. Dr. Rafael Behr

Professur für Polizeiwissenschaften
(Kriminologie/Soziologie)

Postanschrift:

Braamkamp 3B, 22297 Hamburg

Büro:

Carl-Cohn-Str.39, 22297 Hamburg
Haus 3 Raum EG 26

Telefon: +49 (0) 40 / 4286-24415

Mobil: +49 (0) 173/ 32 86 783

E-mail: rafael.behr@poladium.de

rafael.behr@web.de

Hamburg, den 15.9.2023

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2063

**Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung des Bodycam-Einsatzes nach § 184a LVwG in
Wohnungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/988

Stellungnahme Prof. Dr. Rafael Behr

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, meine Stellungnahme auf eine Perspektive zu beschränken, die eher interaktionstheoretischer und kultursoziologischer Provenienz ist. Die juristische Dimension sehe ich durch andere Gutachter*innen aufs Beste abgedeckt. Soweit diese sich positiv zum Einsatz der Bodycam in geschlossenen Räumen äußern, dabei aber auf eine allumfassende Dokumentation, und nicht allein auf den Schutz von Polizeibeamten, abstellen, schließe ich mich ihnen an.

Meine zentrale Argumentation ist die, dass der Einsatz von Bodycams in Wohnungen nur dann (rechtlich, vor allem aber moralisch) legitimiert werden kann, wenn sie zur umfassenden Dokumentation des Einsatzgeschehens eingesetzt werden und damit dem Schutz der Rechtsordnung dienen, nicht nur zum einseitigen Schutz der Polizeikräfte.

Leitsatz: Der Einsatz der Bodycam dient dem *Schutz aller Beteiligten* und insbesondere dem *Schutz der moralischen Integrität* von Polizeibeamt*innen dienen; Bodycams dokumentieren komplexe Sachverhalte und nicht selektiv das Handeln von Personen



1. Im häuslichen Kontext fehlt regelmäßig, jedenfalls in den allermeisten Fällen, die Kategorie des unbeteiligten „Bystanders“, d.h. von Personen, die gar nichts mit der Angelegenheit, deretwegen die Polizei gerufen wurde, zu tun haben. Das verlangt einerseits besondere Regeln, die immer beachtet werden müssen, wenn Amtsträger Grundrechte einschränken, es führt aber andererseits auch dazu, dass mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit alle anwesenden Personen an dem Konflikt, der zum Einsatz der Polizei geführt hat, in irgend einer Form beteiligt sind, d.h. dass sie auch einen besonderen Anspruch darauf haben, von staatlichen Akteuren gerecht behandelt zu werden.

Zum einen wäre da der Aggressor (Täter) zum anderen das durch direkte Gewalt Einwirkung Betroffene Opfer sowie die mittelbaren Opfer (zum Beispiel Kinder, die die Gewaltszene mit ansehen) und schließlich noch Nachbarn, andere Anwesende etc. Alle haben das Recht auf beweisbare Klärung ihrer Beteiligung. Mithin sollte Ziel und Grundlage des Einsatzes der Body Cam im häuslichen Bereich sein,

- a) Beweissicherung zu betreiben (z.B. das Agieren des Aggressors)
und
- b) Verletzungen von Personen und Schäden an Sachen zu dokumentieren
sowie
- c) Maßnahmen der Polizei zweifelsfrei zu dokumentieren, um Einsatzkräfte vor ungerechtfertigten Beschuldigungen und vor apologetisch-legitimatorischer Berichterstattung zu schützen.

2. Die Bodycam sollte also als ein objektivierendes Beweismittel im umfassenden Sinne gesehen werden und nicht mehr als Beweismittel, das einseitig dem Schutz der Polizeibeamten dient. Dieser Schutz wird z.B. dann fragil und führt zu Vertrauensverlust, wenn er darin mündet, dass den Beamt*inenn selbst überlassen bleibt, wann sie die die Kamera einsetzen. Insbesondere ist es dem



Vertrauen in die Integrität der Polizeibeamt*innen abträglich, wenn gerade *die* Personengruppe mit der intensivsten Interventionsbefugnis und -möglichkeit sich aus dem Dokumentationszusammenhang heraushalten kann, indem die Bodycam gerade die eigene Beteiligung am Geschehensablauf nicht aufnimmt.

3. Die Unterteilung bzw. gesonderte Erwähnung von Polizeibeamt*innen und „Dritten“ sollte unterbleiben bzw. gestrichen werden, damit deutlich wird, dass es um eine an der Sache (bzw. am Handlungsablauf), nicht an Personen orientierte technische Dokumentation/Beweissicherung geht. Im Übrigen würde die ausschließliche Nutzung der Bodycam zur Beweisführung gegen andere dazu führen, dass sie dann *nicht* eingesetzt werden würde, wenn die Trennung zwischen Aufnahmen der Handlungen des Aggressors und denen der Polizeibeamt*innen gar nicht mehr erfolgen könnte, regelmäßig z.B. in engen Wohnungen. Hier ist eine gesonderte Dokumentation der Handlung einer einzigen Person gar nicht mehr möglich (wenn z.B. eine Person in einem engen Wohnzimmer zu Boden gebracht werden muss). Um hier Entscheidungsdilemmata zu verhindern, sollte die Anweisung zum Einschalten der Bodycam auf die Dokumentation der Gesamtsituation ausgeweitet werden, und zwar *obligatorisch und nicht nach eigenem Ermessen*. Hätten dann alle eingesetzten Beamt*innen die Kamera an, dann würde die gesamte Szene aus unterschiedlichen Blickwinkeln aufgezeichnet, was eine spätere Rekonstruktion um einiges erleichtern und objektivieren würde.
4. Auf eine besondere (eher moralische, aber auch rechtlich relevante) Belastungssituation für die Polizist*innen sei noch verwiesen: Gerade nach gewaltintensiven Einsätzen, in denen Beamt*innen vielleicht selbst verletzt und/oder traumatisiert worden sind, steht den eingesetzten Kräften oft nicht der Schutz zu, der anderen Opfern selbstverständlich zugedacht ist, nämlich sich



mit seinen Verletzungen, mit der Wut, der Ohnmacht und allen weiteren Emotionen zurückzuziehen und zur Ruhe zu kommen. Lediglich in Fällen einer deutlichen physischen Verletzung oder schwerer psychischer Traumatisierung wird Unterstützung sichergestellt, aber z.B. nicht in Fällen, in denen Polizeibeamte anderen Menschen körperlichen Schaden zugefügt haben, ohne selbst beschädigt worden zu sein. Dies geschieht häufig im Zusammenhang mit Widerstandshandlungen, die bei der Beamtin/beim Beamten keine sichtbaren Blessuren hinterlassen haben. In diesen Fällen sind die eingesetzten Kräfte in vielen Bundesländern aufgefordert, die Widerstandsanzeige selbst zu fertigen, d.h. sie müssen unmittelbar, nachdem sie von einer für sie vielleicht psychisch belastenden Situation selbst betroffen waren, nun als objektive*r Zeug*in agieren. Hier gibt es erhebliche Grauzonen, und die Entscheidung, wann ein*e Beamter/Beamtin sich sofort aus der Dynamik herausnehmen kann, hängt von vielen subjektiven Faktoren ab (z.B. Sensibilität des Vorgesetzten, emotionale Selbstüberschätzung, permissive oder rigide Vorstellungen von psychischer Stabilität im kollegialen Umfeld etc.).

5. Die hier skizzierten Faktoren sehe ich als die strukturellen und kulturellen Dispositive an, die Polizeikräfte zumindest im Umgang mit Wahrheit und Objektivität beeinflussen. Wir wissen nicht, wie oft die Einsatzrekonstruktion unter diesem Einfluss durch „persönliche Betroffenheit gefärbt“ erscheint, aber wir wissen, dass Korrekturen von Einsatzberichten nur dann geschehen, wenn – oft im Nachhinein – objektive Beweismittel (Streifenwagenkamera, Handykameras, Mitschnitte von Mobiltelefonen, reputierliche Zeug*innen) auftauchen. Das ist, auch unter Fürsorgegesichtspunkten, ein vertrauensverschießender Zustand. Wenn auch durch Behörden und Berufsvertretungen der Polizei traditionell negiert wird, dass dies mehr als nur „Einzelfälle“ sind, so weisen insbesondere die jüngsten empirischen Forschungen zur



„Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte“ (KViaPol) unter Leitung von Prof. Dr. Tobias Singelstein darauf hin, dass es in einigermaßen beträchtlichem Umfang zu Situationen kommt, in denen sowohl der Vorwurf der Körperverletzung im Amt als auch der des Widerstands gegen bzw. des Angriffs auf Vollstreckungsbeamte vor Gericht allein durch Personalbeweis entschieden werden muss, und dass dann oft „Aussage gegen Aussage“ steht. Diese für eine richterliche Entscheidung äußert labile und deshalb unbefriedigende Beweislage kann immer dann verbessert werden, wenn zusätzliches technisches Beweismaterial (u.a. von der einer polizeilichen Bodycam) in das Verfahren eingebracht werden kann.

6. Wie der Einsatz am 8.8.22 in Dortmund gezeigt hat (dort wurde Mouhamed Dramé, ein junger Mann, der ursprünglich ein Messer gegen sich gerichtet hatte, durch einen Polizeibeamten mit einer Maschinenpistole erschossen¹), ist die Rekonstruktion einer Einsatzsituationen oftmals geprägt von der Angst, schuldhaft gehandelt zu haben bzw. von der präventiven Abwehr dieses Vorwurfs. So ist in Dortmund ein Bericht entstanden, der eine eindeutige Notwehrlage vorgab, die sich im Nachhinein aber mitnichten als so eindeutig erwiesen hat (mittlerweile sind fünf Beamte in dieser Angelegenheit als Beschuldigte angeklagt). Hätte es von dem Ereignis wenigstens von der Hälfte der eingesetzten Beamt*innen Bodycam-Aufnahmen gegeben, hätte man dem Dienstgruppenleiter vielleicht nicht die Berichtsfertigung ersparen können, man hätte ihn aber davor schützen können, etwas zu konstruieren, das sich nachher als falsch bzw. unvollständig herausstellt.

¹ Vgl. <https://www1.wdr.de/nachrichten/ruhrgebiet/anklagen-fall-mouhamed-100.html>, 15.9.23)



7. Es ist psychologisch völlig verständlich und naheliegend, dass Einsatzlagen, in denen Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen selbst als Gewaltakteure und -akteurinnen verstrickt waren, eher legitimatorisch als selbstbeschuldigend oder völlig objektiv und neutral geschrieben werden. Die Vorschriftenlage zu diesem Thema (Beamte*innen müssen die Wahrheit sagen und sie müssen neutral und objektiv berichten) berücksichtigt hier in keiner Weise die psychischen Drucksituationen, in die das Personal gerät, *wenn es die Chance hat, die Rekonstruktion eines Einsatzes zu ihren Gunsten verändern zu können*. Um die Einsatzkräfte davor zu schützen, dass Subjektivität sich zur Wahrheitsverzerrung ausweitet braucht es mehr Eindeutigkeit und „Bindung“ durch das Vorhandensein
- a) aller technischer Mittel zur Beweissicherung während der Einsatzsituation und
 - b) einer verbindlichen Anordnungslage, diese Mittel auch zu nutzen.

Prof. Dr. Rafael Behr

Hamburg, den 15.9.2003